

Inhaltsübersicht

- I **Übungen zur Vorbereitung auf das *Graecum* beziehungsweise *Latinum***
 - II **Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**
 - III **Auszug aus der Prüfungsordnung der Fachbereiche 05 und 07 für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**
 - IV **Staatliche Ergänzungsprüfung (*Graecum* und *Latinum*): Anmeldung, Fristen**
 - V **Auszug aus der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Griechisch und Latein (*Graecum*, *Latinum*)**
-

I **Übungen zur Vorbereitung auf das *Graecum* beziehungsweise *Latinum***

Gliederung, Inhalt, Ablauf

Die Übungen in Altgriechisch und Latein, die vom Institut für Altertumswissenschaften, Klassische Philologie, an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für Hörer aller Fachbereiche angeboten werden, gliedern sich in zwei Einheiten Grammatikunterricht (Griechisch/Latein für Anfänger und für Fortgeschrittene) und in eine Einheit Griechische und Lateinische Lektüre.

Die Übungen finden in der Vorlesungszeit statt und umfassen jeweils vier Semesterwochenstunden. Die Übung „Latein für Fortgeschrittene“ kann auch in der Vorlesungsfreien Zeit besucht werden, sie umfasst dann vier Wochen zu je sechzehn Semesterwochenstunden an vier Tagen die Woche.

Der auf zwei Einheiten verteilte Grammatikstoff vermittelt die Grundlagen der klassischen Altgriechischen (Attischen) beziehungsweise Lateinischen Formenlehre (Morphologie) und Syntax (Satzlehre). Diese Grundlagen sollen zur Fähigkeit führen, selbständig Altgriechische oder Lateinische Quellen zu erschließen. Der Grammatikstoff beinhaltet sämtliche Wortarten- und Wortformen sowie Satzteil- und Satztypen beider Sprachen in ihrer klassischen Ausprägung (im Griechischen zum Beispiel bei Platon oder Xenophon, im Lateinischen bei Cicero oder Caesar).

Die Lektürephase dient der Festigung der Grammatikkenntnisse durch die Lektüre individueller Autoren (wie Platon oder Xenophon, Sallustius, Cicero, Livius, Seneca, Plinius der Jüngere u.a.). Diese Phase bereitet zugleich gezielt auf die Staatliche Ergänzungsprüfung (*Graecum*, *Latinum*) vor. Die Autoren der Lektüre-Übung werden nämlich mit Blick auf das bei den genannten Prüfungen vom Ministerium vorgegebene Corpus ausgewählt. Die regelmäßige Teilnahme an einer Lektüre-Übung wird daher ausdrücklich empfohlen.

Die in den drei Einheiten der Übungen erworbenen Kenntnisse werden am Ende jeder Einheit mit einer Semesterabschluss- beziehungsweise am Beginn der nächstfolgenden Einheit mit einer Semestereingangsklausur vor allem Blick auf die staatliche Ergänzungsprüfung sichergestellt.

Anmeldung zu den Übungen und den Klausuren

Die Anmeldung zu den Übungen erfolgt innerhalb der Anmeldefristen über das Campus-Net (sog. „JOGUStINE“) und kann nur für *eine* Übung mit Eingangs- beziehungsweise Abschlussklausur vorgenommen werden.

Die Anmeldung kann bis zum Ende der 3. Anmeldephase in der ersten Woche der Vorlesungszeit erfolgen.

Die Anmeldung zu den Übungen erfolgt im JOGUStINE über Ihr

„Studium > Module/Veranstaltungen > Anmeldung > Modul- / Veranstaltungsanmeldung > Zusatzqualifikationen > Sprachkenntnisse Griechisch und Latein > M.07.070.500 Sprachprüfungsmodul Griechisch“ beziehungsweise „M.07.095.500 Sprachprüfungsmodul Latein“.

Sollte die Anmeldung auf diesem Wege nicht vorzunehmen sein, erfolgt sie per Email an die Übungsleitung.

Klausuren, Hilfsmittel, Lehrbücher, Grammatiken

— Lehrbuch und Grammatik für die Anfänger- und Fortgeschrittenenübungen zur Vorbereitung auf das *Graecum*: Kantharos. Griechisches Unterrichtswerk (Klett-Verlag; ab WS 22-23). Grammatik für die Lektürephase: E. Bornemann/E. Risch, Griechische Grammatik, Frankfurt

— Lehrbuch und Grammatik für die Übungen zur Vorbereitung auf das *Latinum*: Studium Latinum. Von G. Kurz unter Mitarbeit v. G. Wojacek. Teil 1 und 2, Bamberg

Die Klausuren werden am Ende der Anfängerübungen und ab den Fortgeschrittenenübungen jeweils am Beginn und Ende der Übungen terminiert.

Die Abschlussklausuren der Anfänger- beziehungsweise Eingangsklausuren der Fortgeschrittenenübungen umfassen im Altgriechischen ca. 110 Wörter, im Lateinischen ca. 100 Wörter (bei jeweils 60 Minuten Bearbeitungszeit), alle anderen Klausuren ca. 140 beziehungsweise 130 Wörter (bei jeweils 90 Minuten Bearbeitungszeit).

Für die Bearbeitung der Klausuren, die die Anfängerübungen abschließen und die Fortgeschrittenenübungen eröffnen, werden die Vokabelverzeichnisse der oben genannten Lehrwerke (Kanthalos, Studium Latinum) verwendet. Für die Bearbeitung aller weiteren Klausuren werden die griechisch- beziehungsweise lateinisch-deutschen Wörterbücher der Verlage Oldenbourg-BSV („Gemoll“, „Stowasser“), Langenscheidt oder Klett („Pons“) verwendet. Diese Wörterbücher sind auch für die Staatlichen Ergänzungsprüfungen in Griechisch und Latein (*Graecum*, *Latinum*) zugelassen.

II Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der Nachweis anderweitig erworbener Griechisch- oder Lateinkenntnisse im Umfange des Graecums oder Latinums wird in der Regel über das Abiturzeugnis beziehungsweise den Hochschulzugangsberechtigungsnachweis geführt. Gegebenenfalls entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (www.add.rlp.de) beziehungsweise das Bildungsministerium (s.u. IV) über die Anerkennung in- oder ausländischer Bildungsnachweise.

Den Nachweis der für die Studiengänge der Fachbereiche 05 und 07 nachzuweisenden Griechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse, die nicht im Umfange des Graecums beziehungsweise Latinums gefordert werden, regelt die Prüfungsordnung der Fachbereiche 05 und 07 für den Nachweis von

Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 04/2017, vom 30. März 2017, S. 138-145).

III Auszug aus der Prüfungsordnung der Fachbereiche 05 und 07 für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. März 2017

[Die Berücksichtigung der Änderung des Hochschulgesetzes § 26 Abs. 2 Nr. 7 steht noch aus.]

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

Durch die Sprachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die gemäß den Prüfungsordnungen der Fachbereiche 05 und 07 geforderten und nicht anderweitig (durch das Abiturzeugnis beziehungsweise entsprechenden Hochschulzugangsberechtigungs-nachweis) nachgewiesenen Griechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse als Zugangsvoraussetzung zum Studium oder zu Modulen beziehungsweise als Studienbestandteil im Rahmen von Modulen (Modulprüfung) besitzt. Sie gilt ergänzend zu den entsprechenden Prüfungsordnungen der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. In den genannten Prüfungsordnungen getroffene Regelungen für den Nachweis des Latinums oder Graecums in bestimmten Fächern bleiben unberührt.

§ 5 Meldung zur Prüfung und Zulassung

- (1) Für die Teilnahme an den Prüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer gemäß § 6 Absatz 5 regelmäßig und aktiv an der jeweiligen Übung teilgenommen hat. Die Zulassung zur Prüfung über Griechisch- beziehungsweise Latein-grundkenntnisse (Einheiten I-II) und über Griechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse (Einheit III) setzt darüber hinaus den Nachweis der Kenntnisse entsprechend § 6 Absatz 1 bis 3 beziehungsweise gemäß Absatz 4 voraus.
- (3) Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
 1. die Unterlagen unvollständig sind oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat nicht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß der für sie oder ihn geltenden Prüfungsordnung keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der Prüfungsleistung hat.

§ 6: Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Der Nachweis von Griechisch- beziehungsweise Latein-grundkenntnissen I erfolgt durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Sprachübung I (Griechisch beziehungsweise Latein für Anfänger) im Umfang von 4 SWS und durch das erfolgreiche Bestehen der Semesterabschlussklausur.
- (2) Der Nachweis von Griechisch- beziehungsweise Latein-grundkenntnissen II erfolgt unter Voraussetzung des Nachweises gemäß Absatz 1 durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Sprachübung II (Griechisch beziehungsweise Latein für Fortgeschrittene) im Umfang von 4 SWS und durch das erfolgreiche Bestehen der Semesterabschlussklausur.
- (3) Der Nachweis von Griechisch- beziehungsweise Lateinkenntnissen erfolgt unter Voraussetzung des Nachweises gemäß Absatz 1 und 2 durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Sprachübung III (Griechische beziehungsweise Lateinische Lektüre) im Umfang von 4 SWS und durch das erfolgreiche Bestehen der Semesterabschlussklausur.

(4) Kandidatinnen oder Kandidaten, die bereits Vorkenntnisse haben, können durch das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Semestereingangsklausur der Einheit II beziehungsweise III oder nach Prüfung der anderweitig nachweislich erworbenen Vorkenntnisse durch die Sprachbeauftragte oder den Sprachbeauftragten des IAW - Klassische Philologie den Nachweis über die in den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Sprachkenntnisse führen. Die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber 4 Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen beziehungsweise Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen.

(6) In den Klausuren ist die Fähigkeit nachzuweisen, einen griechischen beziehungsweise lateinischen Text vom Schwierigkeitsgrad einfacherer Stellen (Einheit I und II) beziehungsweise anspruchsvollerer Stellen (Einheit III) aus Originaltexten griechischer beziehungsweise lateinischer Autoren (bezogen auf Bereiche der Rede, Philosophie, Theologie, Historiographie, Epistolographie, Dichtung) nach Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sprachlich und sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu dokumentieren. Die Klausuren haben den folgenden Umfang: Einheit Griechisch I: 60 Minuten, ca. 110 Wörter; Einheiten Griechisch II-III: 90 Min., ca. 140 Wörter. Einheit Latein I: 60 Minuten, ca. 100 Wörter, Einheiten Latein II-III: 90 Minuten, ca. 130 Wörter. Über die Benutzung eines gr./lat.-dt. Wörterbuchs entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Sprachbeauftragten oder dem Sprachbeauftragten des IAW - Klassische Philologie.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend (4,0)“ ist.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann gem. § 6 Absatz 1-3 beliebig oft wiederholt werden, sofern dem nicht die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, in den die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist (Modulprüfungen) entgegenstehen; in diesem Falle sind die Regelungen der für die oder den Kandidaten gültigen Prüfungsordnung anzuwenden.

§ 9 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag bei der oder dem Sprachbeauftragten Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von der Anmeldung zur Prüfung ist bis zur letzten von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltung vor einer Semesterabschlussklausur beziehungsweise bis 3 Tage vor einer Semestereingangsklausur ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Sprachbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die Prüfung zu den in § 4 genannten Terminen unter der Voraussetzung von § 6, Absatz 1–3 wiederholt werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen von der Kandidatin oder des Kandidaten nicht zu verantwortenden Gründen beziehungsweise einer Erkrankung, so muss dies von dritter Seite glaubhaft gemacht beziehungsweise durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss die Glaubhaftmachung beziehungsweise das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem oder der Sprachbeauftragten vorlegen. Bei einer wegen Krankheit erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4, Satz 1 und 3, vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Sprachprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Ergebnis der Sprachprüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Sprachprüfung für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Sprachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach

Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Sprachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Bescheinigung über das Ergebnis der Sprachprüfung ist einzuziehen.

§ 13 Nachteilsausgleich

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Sprachprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Sprachprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 14 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Sprachprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU Mainz in Kraft; sie wird erstmalig für Studierende angewendet, welche die Sprachprüfung im Sommersemester 2017 ablegen wollen. Gleichzeitig tritt die „Sprachprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes-Gutenberg- Universität zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen" vom 1. Juni 1989 außer Kraft.

Mainz, den 28. März 2017

Der Dekan des FB 05 – Philosophie und Philologie: Univ. Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan des FB 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften: Univ. Prof. Dr. Thomas Bier-schenk

Anhang zu § 6

Griechisch

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüfung	Zugangsvoraussetzung
Griechisch für Anfänger (Griechischgrundkenntnisse I)	Ü	4	Klausur 60 Minuten	
Griechisch für Fortgeschrittene (Griechischgrundkenntnisse II)	Ü	4	Klausur 90 Minuten	Bestehen der Klausur Griechischgrundkenntnisse I
Griechische Lektüre (Griechischkenntnisse)	Ü	4	Klausur 90 Minuten	Bestehen der Klausur Griechischgrundkenntnisse II
Sonstiges				

Latein

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüfung	Zugangsvoraussetzung
Latein für Anfänger (Lateingrundkenntnisse I)	Ü	4	Klausur 60 Minuten	
Latein für Fortgeschrittene (Lateingrundkenntnisse II)	Ü	4	Klausur 90 Minuten	Bestehen der Klausur Lateingrundkenntnisse I
Lateinische Lektüre (Lateinkenntnisse)	Ü	4	Klausur 90 Minuten	Bestehen der Klausur Lateingrundkenntnisse II
Sonstiges				

IV Staatliche Ergänzungsprüfung (*Graecum* und *Latinum*): Anmeldung, Fristen

Der Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Ergänzungsprüfung in Griechisch und Latein erfolgt für Studierende der Universität Mainz, die an den Übungen der Klassischen Philologie qualifiziert teilgenommen haben (s.o. unter I), in der jeweiligen Lektüre-Übung beziehungsweise ggf. über die/den Sprachbeauftragten des Instituts für Altertumswissenschaften, Klassische Philologie (z.Z. AkD Dr. W. Brinker).

Der Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Ergänzungsprüfung in Griechisch und Latein für Externe erfolgt zum 15. Februar oder 15. August eines Jahres beim fachlich zuständigen Ministerium: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (www.mbwwk.rlp.de), Referat 9415 C, MinR Georg Ehrmann, Mittlere Bleiche 61, 55118 Mainz.

Dem Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung sind beizufügen:

1. das zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigende Zeugnis in amtlich beglaubigter Abschrift,
2. sofern das Abitur nicht in Rheinland-Pfalz abgelegt wurde: eine Bescheinigung über die Einschreibung an einer Hochschule im Lande Rheinland-Pfalz **oder** eine amtliche Meldebestätigung neuesten Datums,
3. eine Erklärung, ob, wann und wo der/die Bewerber(in) bereits einen Versuch gemacht hat, eine Ergänzungsprüfung in der betreffenden Sprache abzulegen.

Es wird darum gebeten, im Antragsschreiben auf Zulassung eine E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer für eventuelle Rückfragen im Verlauf der Prüfung anzugeben.

Das Ministerium **entscheidet** über die Zulassung **durch schriftlichen Bescheid**. Der Zulassungsbescheid erfolgt rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

Prüfungstermine: jeweils März/April und September/Oktober

Anmeldetermin: jeweils 15. Februar beziehungsweise 15. August

V Auszug aus der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Griechisch und Latein (*Graecum, Latinum*)

Maßgebend ist zur Zeit die Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz 1983, Nr. 19, S. 191-196, geändert mit Ordnung vom 4. August 1999, GVBl. Nr. 14, und mit Ordnung vom 17. September 2007, GVBl.Nr. 13, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2012 (GVBl. S. 375)).

§ 1 Zweck der Prüfung

In der Ergänzungsprüfung wird ermittelt, ob der Bewerber die für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erforderlichen, nicht anderweitig nachgewiesenen Lateinkenntnisse (*Latinum*) oder Griechischkenntnisse (*Graecum*) besitzt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer

1. die Hochschulreife besitzt,
2. (a) an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz eingeschrieben ist oder
(b) die Hochschulzugangsberechtigung in Rheinland-Pfalz erworben hat oder
(c) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, seit mindestens sechs Monaten in Rheinland-Pfalz hat,
3. nicht mehr als zweimal eine Ergänzungsprüfung in der betreffenden Sprache in Rheinland-Pfalz oder in anderen Bundesländern erfolglos abgelegt hat.

Von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 kann das fachlich zuständige Ministerium in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zulassen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Ergänzungsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der vom fachlich zuständigen Ministerium berufen wird.

(2) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 5 Zeitpunkt und Ort der Prüfung

Die Prüfungen werden in der Regel zweimal im Jahr, und zwar vor Beginn des Sommersemesters und des Wintersemesters durchgeführt. Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegt. Sie sind den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Prüfungsanforderungen sind:

1. für das *Latinum*: Die Fähigkeit, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust, Livius) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen;
2. für das *Graecum*: Die Fähigkeit, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Plato-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen.

§ 7 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil (§ 8) und in einen mündlichen Teil (§ 9).

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist als Aufsichtsarbeit eine Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche anzufertigen. Der Aufgabentext soll in Lateinisch etwa 180 und in Griechisch etwa 195 Wörter umfassen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeit beträgt 180 Minuten. Das fachlich zuständige Ministerium bestimmt das zulässige Wörterbuch; dieses hat der Prüfungsteilnehmer selbst zu beschaffen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Aufsichtführenden vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch einen Personalausweis auszuweisen.

(4) Während der Prüfung muss mindestens ein Aufsichtführender im Prüfungsraum anwesend sein. Der Prüfungsraum darf von den Prüfungsteilnehmern nur einzeln verlassen werden.

(7) Die Note der schriftlichen Prüfung wird erst nach dem Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Ergänzungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mit der Note "ungenügend" bewertet worden ist. Eine mündliche Prüfung findet in diesem Falle nicht mehr statt.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen. Jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln geprüft; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Die mündliche Prüfung soll etwa 20 Minuten dauern. Die Vorbereitungszeit beträgt etwa 30 Minuten. Die Benutzung eines vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Wörterbuchs ist während der Vorbereitungszeit gestattet.

(2) Gegenstand der Prüfung ist in Lateinisch ein Text von etwa 50 und in Griechisch ein Text von etwa 60 Wörtern. Der Schwierigkeitsgrad soll den in § 6 genannten Anforderungen entsprechen. Grammatische und sachliche Fragen, die sich aus dem Text ergeben, sollen erklärt werden.

(4) Die Ergänzungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet worden ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 11 Gesamtnote, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) Der Prüfungsausschuss setzt aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Gesamtnote fest; hierbei ist das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung gleichwertig zu berücksichtigen.

(2) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" ist.

(4) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(5) Hat der Prüfungsteilnehmer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, so teilt ihm das fachlich zuständige Ministerium die Entscheidung schriftlich mit.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung am Prüfungsort in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines von ihm Beauftragten Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen. Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 13 Rücktritt, Unterbrechung, Leistungsverweigerung

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum dritten Tag vor dem Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung ohne Begründung zulässig.

(2) Ein Rücktritt nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ist nur bei Krankheit oder bei sonstigen von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretenden Umständen zulässig. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob sonstige von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Umstände vorliegen. Erscheint ein Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht, so gilt dies als Rücktritt. Soweit ein Rücktritt ohne hinreichenden Grund erfolgt, gilt die Ergänzungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Hat ein Prüfungsteilnehmer die schriftliche Prüfung abgelegt und ist er durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, ist ihm auf Antrag anstelle eines Rücktritts von der Prüfung Gelegenheit zur mündlichen Prüfung zu einem späteren Termin zu geben; Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Verweigert ein Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen oder mündlichen Prüfung die Leistung, so ist diese Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" zu bewerten.

§ 14 Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann sofort von einem Aufsichtführenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verwahrt oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, wird von einem Aufsichtführenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verwahrt; in schweren Fällen kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers und des Aufsichtführenden. Bis zu der Entscheidung setzt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung fort.

(4) Im Falle eines Ausschlusses von der weiteren Teilnahme an der Ergänzungsprüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigt oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft das fachlich zuständige Ministerium. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses drei Jahre vergangen sind.

(6) Der Inhalt der Absätze 1 bis 5 ist den Prüfungsteilnehmern zu Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann er sie zweimal wiederholen.